

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/303

Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 24. März 2009 mit Beschluss Nr. 2009/506 die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen (BGS 811.14). Diese Verordnung ist nach Ablauf des unbenutzten Einspruchsrechtes am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hat das Gesundheitsamt Grundsätze für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen erlassen, die vor allem eine Kriterienliste enthalten, wie der unbestimmte Gesetzesbegriff „Nebenraum“ bei der Bewilligungspraxis von Fumoirs gehandhabt werden soll.

Auf den 1. Mai 2010 tritt die Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Soweit diese strengere Vorschriften als die kantonale Gesetzgebung enthält, gilt sie auch in den Kantonen. Für den Kanton Solothurn ergeben sich dadurch ab. 1. Mai 2010 folgende Änderungen:

- Das Fumoir darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (statt bisher weniger als die Hälfte);
- Das Fumoir muss über selbsttätig schliessende Türen verfügen.

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung der geltenden rechtlichen Bestimmungen für Fumoirs soll deshalb die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen so geändert werden, dass einerseits die ab 1. Mai 2010 geltenden (strengerer) Regelungen der Bundesgesetzgebung, andererseits auch die bisherigen Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamtes eingebaut werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

RRB Nr. 2010/303 vom 23. Februar 2010

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 4 und 6 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹⁾ und §§ 6^{bis} und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 24. März 2009³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes gelten alle Räume, für die ein Patent oder eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996⁴⁾ erteilt ist oder notwendig wäre.

Als § 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. Nebenräume

¹Nebenräume dürfen nicht über ein eigenständiges Angebot oder einen eigenen Gastronomiebereich verfügen, wobei folgende Bereiche unterschieden werden:

- a) normaler Restaurationsbereich (Essen und Trinken);
- b) Bars und barähnliche Räume (z.B. Lounges);
- c) Räume mit speziellen Darbietungen bzw. Angeboten (z.B. Musik, Tanz, Cabaret, Spiele).

² Weitere Kriterien für das Vorliegen eines Nebenraumes sind die Raumgrösse (in der Regel unter 80 m²), die Lage im Betrieb, die Eingangssituation und das Vorhandensein einer Ausschank-einrichtung.

§ 4 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 4. Anlage von Fumoirs

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a) sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;
- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann (selbsttätig schliessende Türen);
- c) sie gut belüftet sind;
- d) sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;

¹⁾ SR 818.31.

²⁾ BGS 811.11.

³⁾ GS 104, _ (BGS 811.14).

⁴⁾ BGS 513.81.

e) sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume gemäss Wirtsberechtigung betragen.

§ 5. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Grundsätzlich wird nur ein Fumoir pro Betrieb bewilligt. Bei grösseren Betrieben (insbesondere mit verschiedenen Angeboten) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4)
Amt für öffentliche Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen
Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn
Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Staatsanwaltschaft
Gastro Solothurn, Sekretariat, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten
Lungenliga, Dornacherstrasse 33, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Rechtsdienst, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 219 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. April 2010.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant